

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in der Notbetreuung an der Grundschule Birkenallee unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 09.01.2021)

1 Persönliche Hygienemaßnahmen und organisatorische Maßgaben

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch Lehrkräfte und Betreuungspersonal. Dieses Konzept wird daher an alle Eltern, Betreuer und Lehrkräfte ausgegeben die an der Notbetreuung teilnehmen.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben in der Jahrgangskohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind im Rahmen der Notbetreuung zu beachten:

- **Kontakteinschränkungen**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist immer und überall einzuhalten. Einzige Ausnahme sind Spielsituationen im Ganztagsbetrieb innerhalb einer festgelegten Kohorte, diese ist jahrgangsbezogen und überschreitet je nach Raumgröße eine Teilnehmerzahl von 8-12 Kindern nicht.

Zwischen den einzelnen Jahrgängen soll es keine Begegnungen geben. Auf den Fluren ist auf eine das Rechtsgehobot zu achten.

Jede Klassenstufe bekommt einen fest zugeordneten Spielbereich auf dem Außengelände.

- **Hygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen statt: nach dem Betreten der Betreuungsräume, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern in der Notbetreuung nur verwendet werden, wenn eine schriftliche Genehmigung der Eltern dazu vorliegt.

- **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit akuten Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (laut Schnupfenplan des Landes Schleswig-Holstein in der aktualisierten Fassung vom 26.08.2020) dürfen an der schulischen Notbetreuung vorübergehend nicht teilnehmen und sollen sich zwecks diagnostischer Abklärung in ärztliche Behandlung begeben. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn mindestens 24 Stunden Symptomfreiheit besteht oder aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird. Es gilt die Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Erkältungssymptome: Darf mein Kind in die Kita oder Schule?“

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Notbetreuung ablehnen. Kinder, die während der Notbetreuungszeit Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Das Gesundheitsamt ist ggf. zu informieren.

Gesunde Geschwisterkinder von in Quarantäne befindlichen Kindern besuchen bis zur Abklärung durch das Gesundheitsamt die Notbetreuung nicht.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht in der Notbetreuung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für alle Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Betreuer, Assistenten, Schulbegleiter, Lehrkräfte). Eine

Ausnahme besteht beim Essen und Trinken, in diesen Phasen ist der Mindestabstand von 1,5 m zwingend einzuhalten.

- **Feste Kontaktpersonen**

Die Notbetreuung findet in festen Betreuungsgruppen innerhalb einer Jahrgangskohorte statt. Der Raum, in dem die Notbetreuung stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülerinnen und Schülern der Kohorte und dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Die Zuweisung in feste Kohorten dient der verlässlichen Kontaktpersonennachverfolgung und der Unterbindung von Infektionsketten.

Betreuungspersonal und Lehrkräfte sind in maximal zwei Kohorten eingesetzt.

Der Einsatz des Personal ist in den Anwesenheitslisten zu dokumentieren.

Die Trennung der Kohorten wird im Außengelände durch fest zugewiesene Bereiche sichergestellt. Jeder Kohorte werden gesonderte Sanitärräume zugewiesen.

Die Organisation der Abläufe in der Schule soll Kontakte für Erwachsene untereinander auf das notwendige Maß begrenzen. **Das Betretungsverbot für Eltern und andere Personenkreise, die nicht direkt am Unterrichtsbetrieb beteiligt sind, bleibt daher bestehen.** Eltern nehmen ausschließlich per Mail oder Telefon Kontakt zur Schule/ Notbetreuung auf.

- **Gestaltung der Notbetreuung**

Die Notbetreuung findet in einem einer Gruppe fest zugeordneten Raum im Geschwister-Scholl-Haus, Birkenallee 44, 25436 Uetersen statt.

Die Kinder arbeiten selbstständig an den ihnen zur Verfügung gestellten Unterrichtsinhalten im Rahmen des Konzeptes „Lernen in Distanz“ der Grundschule Birkenallee. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Bearbeitung der Unterrichtsinhalte.

Nach Möglichkeit nutzen die Kinder eigene Laptops/ Tablets und Headsets. Das benötigte Unterrichtsmaterial ist von Zuhause mitzubringen.

Jedes Kind erhält einen fest zugewiesenen Arbeitsplatz. Am Materialauschtag der jeweiligen Klassenstufe bekommen die Kinder Gelegenheit, sich die benötigten Kopien aus der Pausenhalle abzuholen.

Lernzeiten werden durch regelmäßige Bewegungs- und Freispielzeiten unterbrochen. In diesen darf der Mindestabstand unterschritten werden, sofern das konsequente Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährleistet werden kann.

- **Zuweisung von Außenspielflächen**

Den Kohorten werden feste Pausenbereiche zugewiesen, sodass es auch bei gemeinsamen Pausenzeiten nicht zu einer Durchmischung der Kohorten kommt.

- **Verhalten außerhalb der Notbetreuung**

Eine hohe Verantwortung zum Gelingen des Konzeptes liegt bei allen Eltern, um einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler auf das erlaubte Maß und bevorzugt auf die Kohorte beschränkt werden. Nur so können Infektionsketten unterbunden werden.

2 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Dies gilt auch für die Beschäftigten des Schulträgers.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen an Schule beteiligten Personen empfohlen.

2.1 Schulleitung

Die Schulleiterin ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht die Betriebsärztin Magdalena Peinecke für Fragen zur Verfügung (magdalena.peinecke@t-online.de).

Die Schulleitung stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen (§ 17 Schulgesetz) zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Gruppen außerhalb ihrer Kohorte bilden, Körperkontakt vermeiden und das Schulgelände nach dem Ende schulischer Präsenzveranstaltungen verlassen. Zudem ist die Schulleiterin verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

2.2 Lehrkräfte und Betreuungspersonal

Lehrkräfte und Betreuungspersonal wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin. Die persönlichen Hygieneregeln werden regelmäßig im Gespräch thematisiert.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte oder Betreuer dokumentiert. Außerdem erfolgt eine Dokumentation von Kontakten zu von außen hinzukommenden Personen unter der Maßgabe „Wer hatte mit wem engeren und längeren Kontakt?“.

2.3 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an der Notbetreuung teilnehmen, wenn sie frei von respiratorischen Symptomen sind und sich kein Mitglied des eigenen Haushaltes in Quarantäne befindet.

3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schul- und Betreuungsgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist im Abstand von 20 Minuten vorzunehmen. Das ausschließliche Kippen der Fenster ist nicht ausreichend.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In Gruppenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren. Daneben können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.

4 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln für die Lehrkräfte wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- Das Warten vor dem Gebäude ist nicht zulässig, Schülerinnen und Schüler kommen pünktlich zur vereinbarten Zeit und begeben sich auf direktem Weg in ihren zugeordneten Raum.

6 Sonstiges

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.